

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates

Sitzung am: 28.04.2005

Beschluss-Nr.: V0483-SR12-05

Gegenstand:

Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Dresden“ (Eigenbetriebssatzung Stadtentwässerung)

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Dresden“ (Eigenbetriebssatzung Stadtentwässerung).

Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb "Stadtentwässerung Dresden" (Eigenbetriebssatzung Stadtentwässerung)

Vom 28.04.2005

Aufgrund von § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. März 2003 (SächsGVBl. S. 49), und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 28.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand, Zweck und Name des Eigenbetriebes
- § 2 Stammkapital
- § 3 Organe
- § 4 Aufgaben des Stadtrates
- § 5 Betriebsausschuss

- § 6 Aufgaben des Betriebsausschusses
 - § 7 Aufgaben des Oberbürgermeisters
 - § 8 Betriebsleiter
 - § 9 Aufgaben des Betriebsleiters
 - § 10 Personalangelegenheiten
 - § 11 Vertretung des Eigenbetriebes
 - § 12 Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan
 - § 13 Jahresabschluss und Lagebericht
 - § 14 Kassenwesen
 - § 15 Steuerklausel
 - § 16 Schlussbestimmungen
- Anlage zur Eigenbetriebssatzung

§ 1

Gegenstand, Zweck und Name des Eigenbetriebes

(1) Die Landeshauptstadt Dresden unterhält für die Abwasserbeseitigung einen Eigenbetrieb. Er wird nach den Bestimmungen des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (SächsEigBG) und dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb führt den Namen "Stadtentwässerung Dresden".

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und des Vollzugs der einschlägigen Satzungen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden in Umsetzung der kommunalpolitischen Zielsetzungen und unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Tätigkeit des Eigenbetriebes beschränkt sich hierbei auf diejenigen Aufgaben, die von der Landeshauptstadt Dresden nicht nach dem Abwasserentsorgungsvertrag mit der Stadtentwässerung Dresden GmbH an diese zur eigenverantwortlichen Durchführung übertragen wurden. Der nähere Aufgabenzuschnitt ergibt sich aus der beigefügten Anlage zur Eigenbetriebssatzung.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000 EUR.

§ 3

Organe

Für die Stadtentwässerung Dresden zuständige Organe sind:

- a) der Stadtrat,
- b) der Betriebsausschuss,
- c) der Oberbürgermeister,
- d) der Betriebsleiter.

§ 4 Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm nach der SächsGemO und dem SächsEigBG vorbehalten sind. Dies sind insbesondere:

- a) die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und die Berufung von beratenden Ausschussmitgliedern,
- b) der Erlass und die Änderung von Satzungen,
- c) die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und Zweckverbänden,
- d) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- e) die Gewährung von Darlehen der Landeshauptstadt Dresden an den Eigenbetrieb bzw. des Eigenbetriebes an die Landeshauptstadt Dresden,
- f) die Wahl und Abberufung des Betriebsleiters,
- g) die Entlastung des Betriebsleiters,
- h) die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß § 110 SächsGemO,
- i) die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes.

§ 5 Betriebsausschuss

(1) Für den Eigenbetrieb wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss im Sinne von § 41 SächsGemO gebildet.

(2) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet unabhängig von Wertgrenzen abschließend, soweit nicht nach § 4 der Stadtrat oder nach § 9 der Betriebsleiter zuständig ist, über

- a) die Festsetzung allgemeiner Leistungs- und Lieferbedingungen,
- b) die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert der einzelnen Vorgänge oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge den Betrag von 500.000 EUR übersteigt, mit Ausnahme kurzfristiger Darlehen (Kassenkredit)
- c) den Abschluss von Vergleichen, wenn sie für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
- d) Freiwilligkeitsleistungen sowie Verzicht auf fällige Ansprüche, wenn der Betrag im Einzelfall 150.000 EUR übersteigt,
- e) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan,
- f) die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind,
- g) die in § 10 Abs. 2 genannten Personalangelegenheiten.

(3) Bei Entscheidungen nach Abs. 2 Buchst. e und f ist der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften anzuhören, wenn der Ausgleich des Erfolgs- oder Vermögensplanes erheblich gefährdet ist.

§ 7

Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und Form einberufenen Sitzung des Stadtrates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Stadtrates bzw. des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Stadtrates bzw. des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Oberbürgermeister kann Weisungen erteilen, um die ordentliche Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen und Missstände zu beseitigen.
- 4) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen des Betriebsleiters, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Bei Maßnahmen des Betriebsleiters, die für die Landeshauptstadt Dresden nachteilig sind, kann er dies anordnen.

§ 8

Betriebsleiter

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt.

§ 9

Aufgaben des Betriebsleiters

- (1) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb nach Maßgabe des SächsEigBG und dieser Satzung.
- (2) Der Betriebsleiter ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidung des Oberbürgermeisters.
- (4) Der Betriebsleiter hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Er hat insbesondere
 - a) regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten
 - b) unverzüglich zu berichten, wenn
 - unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abzuweichen ist,
 - Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

(5) Weiterhin hat der Betriebsleiter dem Beigeordneten für Finanzen und Liegenschaften über alle Vorgänge und Tätigkeiten zu berichten, soweit diese die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Dresden berühren.

(6) Die Beauftragung von Bediensteten mit der Vertretung des Betriebsleiters wie die Erteilung einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters.

§ 10

Personalangelegenheiten

(1) Die Personalverwaltung, mit Ausnahme der des Betriebsleiters, wird in Zuständigkeit des Eigenbetriebes geführt.

(2) Der Betriebsleiter entscheidet über Einstellung, Umsetzung, Entlassung und Vergütung entsprechend der Eingruppierungsgrundsätze des BAT-O/BMT-G-O. Bei Entscheidungen nach Satz 1, Bedienstete mit der VG II BAT-O aufwärts betreffend, ist Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss herzustellen.

(3) Der Stadtrat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 11

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Der Betriebsleiter vertritt die Landeshauptstadt Dresden im Rahmen seiner Aufgaben. Für den Fall der Verhinderung wird ein stellvertretender Betriebsleiter bestellt.

(2) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 60 SächsGemO werden vom Betriebsleiter unterzeichnet.

§ 12

Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan

(1) Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb ist das Kalenderjahr.

(2) Für den Eigenbetrieb wird rechtzeitig vor jedem Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt. Die Eckdaten des Wirtschaftsplans

- Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes,
- Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes,
- Gesamtbetrag der Kreditaufnahme,
- Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung,

werden Bestandteil der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Dresden.

(3) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist mit dem Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften rechtzeitig abzustimmen.

(4) Es ist jeweils eine fünfjährige Finanzplanung gemäß § 4 SächsEigBVO vorzunehmen und dem Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften vorzulegen.

§ 13

Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Betriebsleiter hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

(2) Der Oberbürgermeister veranlasst die erforderlichen Prüfungen des Jahresabschlusses gemäß SächsGemO.

(3) Die Beschlussfassung des Stadtrates hinsichtlich der Entlastung des Betriebsleiters und über die Behandlung des Jahresergebnisses erfolgt im Rahmen des Beteiligungsberichtes der Landeshauptstadt Dresden.

§ 14 Kassenwesen

Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet.

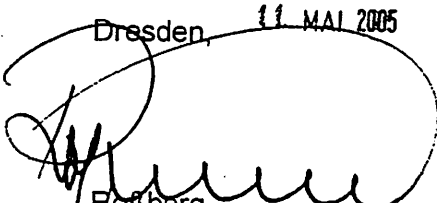
§ 15 Steuerklausel

Dem Eigenbetrieb sind Leistungen an die Landeshauptstadt Dresden angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung zu vergüten. § 14 Satz 2 SächsEigBVO bleibt unberührt.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die "Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung (Betriebssatzung)" vom 19. Juni 1998, geändert am 04. Oktober 2001 außer Kraft.

Dresden, 11. MAI 2005


Forstberg
Oberbürgermeister

Anlage

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

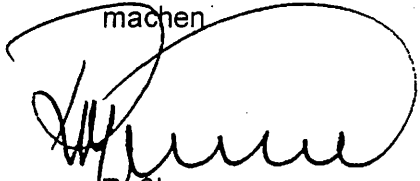
Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen



Rößberg
Oberbürgermeister

Anlage

Aufgaben des Eigenbetriebes "Stadtentwässerung Dresden" sind insbesondere:

1. Steuerung und Kontrolle der Tätigkeit der Stadtentwässerung Dresden GmbH in Bezug auf die ordnungsgemäße Ausführung der auf die Stadtentwässerung Dresden GmbH mit dem Abwasserentsorgungsvertrag übertragenen Aufgaben
2. Fortschreiben des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Landeshauptstadt Dresden
3. Erarbeitung von Jahres- und Mittelfristplänen
4. Erarbeitung von Beschlussvorlagen für den Stadtrat, soweit diese Gegenstände der Abwasserentsorgung zum Inhalt haben.
5. Steuerung der Einhaltung der Zielstellungen gemäß Wirtschaftsplan und Auswertung begründeter Abweichungen
6. Externe und interne Berichterstattung
7. Buchhalterische Erfassung aller kaufmännischen Prozesse nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung
8. Erarbeitung des Jahresabschlusses und der Gewinn- und Verlustrechnung
9. Beschaffung von Finanzierungsmitteln in Form von Krediten und Fördermitteln und deren Nachweisführung
10. Erhebung der Abwassergebühren
11. Bearbeitung von Widersprüchen, Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten entsprechend der Entwässerungssatzung und der Abwassergebührensatzung
12. Vertretung des Eigenbetriebes im Rahmen seiner Aufgaben vor Gericht